

Motorradreifen: Freigaben und Unbedenklichkeitserklärungen

Inhaltsverzeichnis

1. Warum Reifenbindung bei Motorrädern?	1
1.1. Besonderheit in Deutschland	1
1.2. Einige Motorradhersteller verzichten auf ergänzende Freigaben	2
1.3. Anmerkung zu Unbedenklichkeitsbescheinigungen bei Motorrädern	2
1.4. ADAC-Empfehlung für neue Reifenmodelle	3
1.5. Bezugsquellen für Reifenfreigaben und Unbedenklichkeitserklärungen	3
2. Welche Reifen sind erlaubt, welche nicht?	4
2.1. Vorgeschriebene Reifen im „alten“ Fahrzeugschein	4
2.2. Vorgeschriebene Reifen im „neuen“ Fahrzeugschein (Zulassungsbescheinigung Teil I)	5
2.3. Eindeutige Zuordnung vom Motorradtyp und Reifenfreigabe	6
2.4. Reifen mit Sonderspezifikation für einzelne Maschinen	9



1. Warum Reifenbindung bei Motorrädern?

Die Reifen eines Motorrades können dessen Fahreigenschaften stark beeinflussen. Dies gilt nicht nur im Rennsport, sondern auch bei einer Vielzahl meist leistungsstarker Alltagsmaschinen. Aus diesem Grund ermitteln Motorrad- und Reifenhersteller vielfach gemeinsam in umfangreichen Tests die Eignung bestimmter Fahrzeug-Reifen-Kombinationen. Diesen Tests kommt aktuell besondere Bedeutung zu, da immer mehr Maschinen mit neuen Assistenz-

systemen ausgerüstet werden. Für die korrekte Funktion eines kurventauglichen ABS z.B. spielt die Bauweise und Laufflächengeometrie des Reifens eine nicht zu unterschätzende Rolle. Als Ergebnis dieser Tests erteilen die Hersteller für geeignete Kombinationen Freigaben bzw. erklären funktionierende Kombinationen für unbedenklich. Diese Tests werden auch für ältere Motorradmodelle durchgeführt, so dass neue Reifentechnik auch z.B. für Youngtimer einsetzbar wird. Für einzelne Motorradmodelle werden Reifen mit Sonderspezifikationen erforderlich, um die volle Bandbreite des Motorrades nutzen zu können.

1.1. Besonderheit in Deutschland

In Deutschland werden Reifenfabrikatsbindungen für Motorräder wegen der hohen Geschwindigkeiten, die hier gefahren werden dürfen, und wegen besonderer Rechtsbedingungen anders gehandhabt als in den übrigen europäischen Ländern. Dort sind Reifenbindungen weitgehend unbekannt.

Auch wenn in jüngster Zeit die Bedeutung und die Behandlung von Reifenfabrikatsbindungen bei Motorrädern unterschiedlich bewertet werden, sollte jeder Motorradfahrer schon aus eigenem Interesse nur solche Reifenmodelle montieren lassen und fahren, die vom Motorrad- oder Reifenhersteller für seine Maschine zugelassen und freigegeben wurden. Abweichungen von den Vorgaben der Hersteller können schwer oder nicht kalkulierbare Fahreigenschaften des Motorrades verursachen. Dies betrifft alle Fahrzustände und alle Verschleißzustände des Reifens.

1.2. Einige Motorradhersteller verzichten auf ergänzende Freigaben

Einzelne Motorradhersteller verzichten einerseits auf Reifenfabrikatsbindungen, empfehlen andererseits den Fahrzeughaltern aber verbindlich nur die Reifenmodelle, mit denen das Motorrad ursprünglich homologiert wurde und die in dem Fahrerhandbuch verzeichnet sind. Werden diese Empfehlungen missachtet, muss der Halter mögliche gravierende Folgen selbst verantworten. In der Praxis bedeutet dies, dass der Motorradfahrer bei den Reifenherstellern nach Reifenfreigaben suchen muss, wenn er die Reifen der Homologation nicht verwenden will oder diese Reifenmodelle nicht mehr verfügbar sind.

In der Praxis hat sich in Sachen Reifenbindung bei Motorrädern nichts geändert.

Grundsätzlich hat sich somit an der bislang geübten und weitgehend bekannten Praxis wenig geändert. Wenn der Fahrzeughersteller bezüglich Reifenauswahl Einschränkungen vorsieht, muss sich der Motorradhalter wie bisher vor der Umrüstung auf ein abweichendes Reifenmodell, das in den Papieren oder dem Fahrerhandbuch nicht aufgeführt ist, für dieses Modell eine Unbedenklichkeitserklärung oder auch Reifenfreigabe von Motorrad- oder Reifenhersteller beschaffen. Diese Bescheinigungen müssen üblicherweise bei den einzelnen Motorradfahrten nicht mitgeführt werden, vielfach wird es allerdings empfohlen, um bei Verkehrskontrollen mögliche Beanstandungen an Ort und Stelle abwehren zu können. Details hierzu sind den Unbedenklichkeitserklärungen selbst zu entnehmen. Eine Vorführung des Motorrades bei einem Sachverständigen (z.B. TÜV, Dekra, GTÜ,...) und/oder eine Eintragung in die Fahrzeugpapiere ist beim Vorliegen einer Unbedenklichkeitserklärung nicht erforderlich, außer es wird in der Bescheinigung gefordert. Informationen zu der Rechtmäßigkeit der Reifenfabrikatsbindung bei Motorrädern enthält § 36 StVZO unter Erläuterung Nr. 4.

Auf Motorrädern, für die keine Reifenbindung besteht, dürfen alle ECE-geprüften Reifen mit der vorgeschriebenen Dimension bzw. Spezifikationen gefahren werden.

1.3. Anmerkung zu Unbedenklichkeitsbescheinigungen bei Motorrädern

Mit einem Schreiben vom 1.7.2008 hat das Bundesverkehrsministerium (BMVBS) den rechtlichen Sachverhalt im Zusammenhang mit Reifenumrüstungen bei Motorrädern erläutert. Hierbei werden vier Fälle von Änderungen an der Bereifung von Motorrädern unterschieden. In allen diesen Fällen ist eine Fahrzeugvorführung bei einem Sachverständigen oder einer Überwachungsorganisation bzw. eine Eintragung in die Fahrzeugpapiere **nicht** erforderlich.

1. Es gibt keine Reifenbindung: Es dürfen alle ECE-geprüften Reifen der vorgeschriebenen Dimension bzw. Spezifikationen gefahren werden. Es sind keine zusätzlichen Dokumente mitzuführen.
2. Es gibt eine Reifenbindung: Für die Umrüstung auf ein anderes Reifenmodell/-fabrikat in der vorgeschriebenen Dimension ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung von Fahrzeug- oder Reifenhersteller vorhanden und wird mitgeführt.
3. Es gibt keine Reifenbindung, aber der Fahrzeughalter will bei sonst serienmäßigem Fahrzeugzustand auf eine andere für die Serienfelge zulässige Reifendimension umrüsten: Für die Umrüstung auf eine andere Reifendimension liegt eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Fahrzeug- oder Reifenherstellers vor. Sie wird mitgeführt. Eine Änderungsabnahme oder Eintragung der geänderten Dimension in die Fahrzeugpapiere ist nicht erforderlich. Die Änderung darf nicht beanstandet werden.
4. Eine Reifenbindung für die Serienbereifung ist gegeben, zusätzlich will der Fahrzeughalter bei sonst serienmäßigem Fahrzeugzustand auf eine andere für die Serienfelge zulässige Reifendimension umrüsten: Für die Umrüstung muss vom Reifenhersteller eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegen. Sie muss mit den übrigen Fahrzeugpapieren mitgeführt werden. Eine Änderungsabnahme oder Eintragung der geänderten Dimension in die Fahrzeugpapiere ist nicht erforderlich. Die Änderung darf nicht beanstandet werden.

Die Punkte 3. und 4. wurde auf der 146. Sitzung des Bund-Länder-Fachausschuss Technisches Kraftfahrwesen (BLFA-TK) vom September 2008 revidiert. Dadurch ergeben sich einige Besonderheiten, die teilweise formalen Charakter haben. In der Praxis ist danach auch entscheidend, wie die Reifenfreigaben bzw. die Unbedenklichkeitserklärung der Hersteller formuliert sind. So werden Unbedenklichkeitserklärungen seitens einzelner Prüforganisationen bzw. Prüfer nicht ak-

zeptiert, wenn nicht auf die Abweichung der neuen Reifendimension von der der Typgenehmigung und die Durchführung entsprechender Prüfungen durch den Hersteller hingewiesen wird. Außerdem wird ein Mitführen der Reifenfreigabe bzw. Unbedenklichkeitserklärung nicht vorgeschrieben, aber empfohlen.

Unabhängig von der Regelungen entsprechend Punkt 3. und 4. haben einzelne Überwachungsorganisationen in jüngster Zeit immer wieder die Ansicht vertreten, dass die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges grundsätzlich erlischt, wenn eine abweichende Reifendimension montiert wird. Dies gelte auch, so die Ansicht, wenn eine Unbedenklichkeitserklärung des Reifenherstellers für die Fahrzeug-Reifen-Kombination vorliegt und alle in dieser Unbedenklichkeitserklärung genannten Auflagen (z.B. Fahrzeug befindet sich im serienmäßigen Zustand entsprechend der ursprünglichen Typgenehmigung) erfüllt sind. In einer Stellungnahme des Verkehrsministeriums von Ende 2016 wurde neuerlich bestätigt, dass die Betriebserlaubnis in diesem Falle entgegen der Ansicht der genannten Prüforganisationen nicht erlischt. Verwiesen wird dabei auf § 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO (§ 19 StVZO „Erteilung und Wirksamkeit der Betriebserlaubnis“). Eine neuerliche Begutachtung zur Wiedererlangung der Betriebserlaubnis sowie eine Eintragung in die Fahrzeugpapiere sind nicht erforderlich. Allerdings sollte die Unbedenklichkeitserklärung zu dieser Fahrzeug-Reifen-Kombination mitgeführt werden. Sollte die beschriebene zulässige Umrüstung im Rahmen einer Hauptuntersuchung beanstandet und in der Folge durch den Prüfer ein Erlöschen der Betriebserlaubnis festgestellt werden, erscheint es durchaus sinnvoll und erfolgsversprechend, der Löschung der Betriebserlaubnis schriftlich zu widersprechen.

In seltenen Fällen können für einzelne Motorradmodelle auch sogenannte Teilegutachten verfügbar sein. Bei Gutachten werden überwiegend eine Anbauabnahme des Motorrades durch einen Sachverständigen und eine Eintragung in die Fahrzeugpapiere notwendig. Details hierzu sind in dem Gutachten selbst festgelegt.

Zu beachten ist auch, dass für einige ältere Motorräder ursprüngliche Reifenfabrikatbindungen seitens der Hersteller aufgehoben wurden. Die Vertragshändler können hierüber Auskunft geben.

1.4. ADAC-Empfehlung für neue Reifenmodelle

Motorradreifen erfahren eine ständige zum Teil rasante Weiterentwicklung. Diese betreffen den inneren Aufbau der Karkasse und des Gürtels, die Mischungen und die Mischungskombinationen sowie die Reifenkontur. All dies beeinflusst das Fahrverhalten vor allem die Handlichkeit unmittelbar, teilweise gravierend und überwiegend positiv. Durch die Umrüstung z.B. eines sogenannten Youngtimers auf moderne Reifen kann dieser ganz neue und bessere Fahreigenschaften an den Tag legen.

1.5. Bezugsquellen für Reifenfreigaben und Unbedenklichkeitserklärungen

Ist eine Unbedenklichkeitserklärung bzw. Reifenfreigabe erforderlich, so kann diese über eine der folgenden Quellen bezogen werden (Liste nicht vollständig):

Bitte beachten Sie zu den nachfolgend aufgeführten Internet-Links: Für die Inhalte der Webseiten, auf die verlinkt wird, übernimmt der ADAC keiner Verantwortung. Zudem ist mit dem Hinweis auf einen Link keine Empfehlung für dort genannte Produkte verbunden. Links können sich ändern bzw. die gewünschten Inhalte können sich an anderen Orten des jeweiligen Webauftritts befinden. In diesen Fällen sind die spezifischen Suchfunktionen zu nutzen.

1. **Internetseite der Motorradhersteller:** Einige Motorradhersteller bieten über ihre deutschen Internetseiten die Reifenfreigaben für ihre aktuellen und teilweise auch älteren Motorradmodelle an. In den meisten Fällen kann die Unbedenklichkeitserklärung als PDF-Dokument heruntergeladen werden. Nachfolgende Liste muss nicht vollständig sein:

Honda: http://de.honda.de/service/motorraeder/service_reifenfreigaben.php

Kawasaki: <http://www.kawasaki.info/downloads/>

KTM: http://www.ktm.com/globalassets/service/tire-list/reifenfreigaben_version_18_05_2017_de.pdf

Suzuki: <https://motorrad.suzuki.de/service/reifenbescheinigungen>

Yamaha: https://www.yamaha-motor.eu/de/services/freigaben_gutachten/index.aspx

Die Hersteller BMW und Triumph verweisen auf ihre Händler bzw. Service-Partner. Gleiches dürfte für alle anderen Marken zutreffen.

2. **Internetseite der meisten Reifenhersteller:** Auch die Reifenhersteller geben eine Übersicht, welche Reifen für welches Motorrad geeignet sind. Diese Quelle eignet sich besonders für ältere Maschinen. Meist können die Unbedenklichkeitserklärungen oder passende Gutachten als PDF-Dokumente heruntergeladen werden:

AVON: www.avonreifen.com/motorrad

Bridgestone: www.bridgestone-freigaben.motorrad-daten.de

Continental: <https://www.continental-reifen.de/motorrad>

Dunlop: https://www.dunlop.eu/de_de/motorcycle.html#/

Heidenau: http://de.reifenwerk-heidenau.com/modules/0_fahrzeugsuche.htm?searchtyp=fahrzeugtyp&absenden=Suche+starten

Metzeler: <http://www.metzeler.com/site/de/>

Michelin: <http://motorrad.michelin.de/reifenfreigaben>

Pirelli: <https://www.pirelli.com/tyres/de-de/motorrad/all-tyres/fitment#/welcome>

MAXXIS: <http://www.maxxismotorradreifen.de/>

3. **Markenhändler/Vertragshändler:** Die meisten Motorradmarkenhändler verfügen üblicherweise über die aktuellen Reifenfreigaben der jeweiligen Modelle. Sollte die Reifenfreigabe nicht vorliegen, so kann der Motorradhändler die Unbedenklichkeitserklärungen beschaffen.
4. **Reifenhändler:** Gute Reifenhändler können die Reifenfreigabe oder Unbedenklichkeitsbescheinigung der Motorrad- oder Reifenhersteller zur Verfügung stellen. Wichtig dabei ist es, den Motorradtyp mittels des Fahrzeugscheins (Zulassungsbescheinigung Teil I) genau zu definieren.
5. **Verschiedene Internet-Seiten von Motorradreifenhändlern:** Im Internet bieten eine Reihe von spezialisierten Motorradreifenhändlern nicht nur Reifen, sondern auch die zugehörigen Reifenfreigaben an. z.B. mopedreifen.de, motorradreifendirekt.de, reifendiscount.de

Gesonderte Hinweise der Hersteller beachten

Unabhängig davon, woher die Reifenfreigabe beschafft wurde, empfiehlt es sich, die Sicherheits- und Warnhinweisen der Hersteller durchzulesen und ihnen Beachtung zu schenken. Sie finden diese Hinweise üblicherweise auf der Unbedenklichkeitsbescheinigung selbst. **Dort ist auch verzeichnet, ob die Bescheinigung nur als farbiges Original mit Unterschrift und Stempel eines Händlers oder als einfacher Ausdruck des PDF-Dokumentes gültig ist.**

Bei der Internet-Recherche auf den Seiten der Motorrad- und Reifenhersteller müssen vor der Zugangsmöglichkeit zu den Reifenfreigaben vielfach die Kenntnisnahme und Akzeptanz von besonderen Hinweisen bestätigt werden. Die Lektüre dieser Hinweise ist durchaus sinnvoll, da sie mögliche allgemeine, aber verbindliche Rahmenbedingungen festlegen.

2. Welche Reifen sind erlaubt, welche nicht?

Bei der Suche nach neuen, zugelassenen Reifenmodellen für die eigene Maschine sollte der erste Blick in die Fahrzeugpapiere führen. Hier gilt es zwischen dem „alten“ Fahrzeugschein (Bild 1) und der aktuellen Zulassungsbescheinigung Teil I (Bild 2) zu unterscheiden.

2.1. Vorgeschriebene Reifen im „alten“ Fahrzeugschein

Bei älteren Motorrädern, für die spätestens bis zum September 2005 letztmalig ein neuer Fahrzeugschein ausgestellt wurde (alte Fahrzeugpapiere), sind die Reifendimensionen in der rechten Datenspalte unter den Zeilen 22 bis 23 „Größenbezeichnung der Bereifung“ sowie die Reifenfabrikatsbindungen in dem Feld 33 unter „Bemerkungen“ aufgelistet. Siehe auch Bild 1.

Sind an den genannten Stellen der alten Fahrzeugpapiere keine Reifenmodelle oder Reifenhersteller aufgeführt, so dürfen alle Reifen montiert werden, die der ECE-R 75 „Luftreifen für

Krafträder und Mopeds“ und den vorgeschriebenen Dimensionen entsprechen. In diesen Fällen gibt es keine weiteren Einschränkungen bei der Reifenwahl.

zu 1 090200		zu 2 7100		zu 3 3180027		16 Zul. Achslast kg		v		m		n		o					
1 KRAD, MOTORRAD O. LB.														Räder u./od		Zahl der		davon anse-	
2 HONDA MOTOR (J)		3 PC 25		4 Fahrzeug-Identifizierungsnummer PC25		X		20		vorn		120/60ZR17 TUBEL.		21		mitten u. hinten		160/60ZR17 TUBEL.	
OTTO		01		6 Höchstgeschwindigkeit km/h		238		22		oder vorn		120/60VR17-V260TUBEL		23		mitten u. hinten		160/60VR17-V260TUBEL	
7 Leistung kW bei 4/min		K72/12000		8 Hubraum cm ³		600		26		Anhängerkupplung DIN 740 Form und Größe				27		Anhängerkupplung Prüfzeichen			
9 Nutz- oder Auftriebslast kg				10 Rauminhalt des Tanks m ³				28		Anhängelast kg bei Anhänger m. Bremse				29		bei Anhänger ohne Bremse			
11 Sitz-/Liegeplätze				12 Sitzplätze einschl. Führerpl. u. Note		2		30		Standgeräusch dB (A)		92P		31		Fahrgeräusch dB (A)		81	
13 Maße über alles mm		L		B		H		32		Tag der ersten Zulassung		13.02.92		00					
14 Zul. Gesamtgewicht kg		205		15 Zul. Gesamtgewicht kg		395		33		Zulassung				34		Zulassung			
ZIFF. 20 U. 21 NUR: MICHELIN A59X BZW. M59X, DUNLOP SPORT-MAX GP, AVON-V280 RADIAL AVON ST22 BZW. V280 RADIAL AVON ST23, PIRELLI MP7 SPORTMETZELER ME1 FRONT COMPK BZW. ME1 COMPK, MICHELIN TX11 BZW. TX23* ZIFF. 22 U. 23 NUR: BRIDGESTONE CYROX-19G RADIAL BZW. CYROX-20G RADIAL* ZIFF. 20 U. 21 OD. 22 U. 23: REIFENPAAR. NUR VON EINEM HERST ZUL *ZUL ZIFF 7-LEISTUNGSBED D GEAEND ANSAUGST KENNZ 72														KW***					

Bild 1: Im alten Fahrzeugschein sind unter den Zeilen 20 bis 23 und unter 33 die Details zu den erlaubten Reifen explizit dargestellt. Die Zeile 3 definiert den Typ für die Zuordnung der korrekten Reifenfreigabe.

2.2. Vorgeschriebene Reifen im „neuen“ Fahrzeugschein (Zulassungsbescheinigung Teil I)

In den neuen Fahrzeugpapieren (Zulassungsbescheinigung Teil I), die seit September 2005 ausgestellt werden, erscheinen die vorgeschriebenen Reifendimensionen in der rechten Datenspalte unter den Punkten 15.1. und 15.2. Auf mögliche Reifenfabrikatsbindungen wird in dem Feld 22 am unteren Ende der Datenspalte hingewiesen (siehe Bild 2). Üblicherweise werden hier nicht die zugelassenen Reifenmodelle und -hersteller eingetragen, sondern es wird lediglich auf die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges verwiesen. Sind hier keine Eintragungen vorhanden, ist keine Reifenbindung gegeben.

Der Hinweis „REIFENFABRIKATSBINDUNG GEM. BETRIEBSERLAUBNIS BEACHTEN“ deutet darauf hin, dass nicht jeder Reifen montiert werden darf, der den Dimensionsbezeichnungen in den Feldern 15.1. und 15.2. entspricht. In diesem Fall muss im Fahrerhandbuch, der Bedienungsanleitung oder in einer möglichst aktuellen Unbedenklichkeitserklärung nach den zulässigen Reifentypen gesucht werden. Außerdem kann auch das sogenannte CoC (Certificate of Conformity auf Deutsch: EG-Übereinstimmungsbescheinigung) unter dem Punkt „50. Bemerkungen“ weitere Auflagen zu den Reifen enthalten. Das CoC wird seit Ende 2004 dem Kunden beim Verkauf ausgehändigt. Sollte es nicht vorliegen, so kann es über einen Händler geordert werden.

In einigen Fällen werden auch im Feld 22 der Zulassungsbescheinigung Teil I explizit die erlaubten Reifenmodelle angegeben. Wenn dies der Fall ist, dürfen ohne weiteres nur diese dort aufgeführten Reifen montiert werden. Alternative Reifentypen werden über die Reifenfreigaben der Fahrzeug- und Reifenhersteller definiert (siehe Bild 3).

- Zeile 3 in dem alten Fahrzeugschein (siehe auch Bild 1),
- Zeile D.2 in den Zulassungsbescheinigung Teil I (siehe Bild 4a).

Als weitere Orientierung dient üblicherweise das Modelljahr der Maschine (nicht unbedingt Zulassungsdatum).

Bei neueren Motorrädern, die in den letzten ca. 15 Jahren homologiert wurden, finden Sie die Nummer der EG-Betriebserlaubnis in der Zeile K (rechte Datenspalte in Bild 4a) der Zulassungsbescheinigung Teil 1. Diese Nummer muss übereinstimmen mit der Angabe in der Unbedenklichkeitserklärung (Bild 4b)

1	JH2RC46	19	00244
2	RC46		000,33
3		000444	000444
4			
5			
6		087	079
7			002
8	HONDA MOTOR (J)		
9	KRAFTRAD O.LB.		
10			
11			
12			
13	97/24:UEBER 175 CCM;4-T		
14	Benzin		
15	0001	0206	00782
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			
31			
32			
33			
34			
35			
36			
37			
38			
39			
40			
41			
42			
43			
44			
45			
46			
47			
48			
49			
50			
51			
52			
53			
54			
55			
56			
57			
58			
59			
60			
61			
62			
63			
64			
65			
66			
67			
68			
69			
70			
71			
72			
73			
74			
75			
76			
77			
78			
79			
80			
81			
82			
83			
84			
85			
86			
87			
88			
89			
90			
91			
92			
93			
94			
95			
96			
97			
98			
99			
100			

Bild 4a: Der Motorradtyp (Zeile D.2) und die Nummer der EG-Typgenehmigung/ der EG-BE (Zeile K) müssen übereinstimmen.....

Stand: 09.06.2008

HONDA

Honda VFR, Typ RC46 (ab Modelljahr 2002)
Unbedenklichkeitsbescheinigung für Reifenummüstungen

Die Honda Motor Europe (North) GmbH bestätigt hiermit, daß sie keine Bedenken gegen die Verwendung der nachfolgend aufgeführten Reifenkombinationen hat. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß §§29 und 31 StVZO erhalten. Die aufgeführten Reifengrößen dürfen jeweils nur **paarweise** verwendet werden.

Verkaufsbezeichnung	VFR, mit und ohne ABS		
Fahrzeugtyp	RC46		
EG-Betriebserlaubnis (EG-BE)	ab: e1*92/61*0132*00		
Reifenhersteller/Größe/Typ gem. EG-BE bzw. Nachtrag		Reifenhersteller/Größe/Typ alternativ	
vorne	hinten	vorne	hinten
BRIDGESTONE 120/70ZR17 M/C (58W) BT 020 F BB	BRIDGESTONE 180/55ZR17 M/C (73W) BT 020 R BB	AVON 120/70ZR17 M/C (58W) TL VIPER AV 59	AVON 180/55ZR17 M/C (73W) TL VIPER AV 60
DUNLOP 120/70ZR17 M/C (58W) D204 F K	DUNLOP 180/55ZR17 M/C (73W) D204 K	STORM -ST AV55	STORM -ST AV56
METZELER 120/70ZR17 M/C (58W) ME Z4 A Front	METZELER 180/55ZR17 M/C (73W) ME Z4 A	BRIDGESTONE 120/70ZR17 M/C (58W) Battlax BT021F F Sport Touring	BRIDGESTONE 180/55ZR17 M/C (73W) Battlax BT021R F Sport Touring
		Battlax BT016F Hypersport	Battlax BT016R Hypersport
		CONTINENTAL 120/70ZR17 M/C (58W) TL ContiForce Max Road Attack	CONTINENTAL 180/55ZR17 M/C (73W) TL ContiForce Max Road Attack

Bild 4b: ...mit den Angaben auf der Unbedenklichkeitserklärung.

Bei älteren Motorrädern (über ca. 15 Jahre alt) finden sich die Angaben zu der ABE bzw. Homologation auf der letzten Seite des Fahrzeugbriefes. **Diese Angaben müssen mit den entsprechenden Daten der Unbedenklichkeitserklärungen (Bild 5b/c) übereinstimmen.**

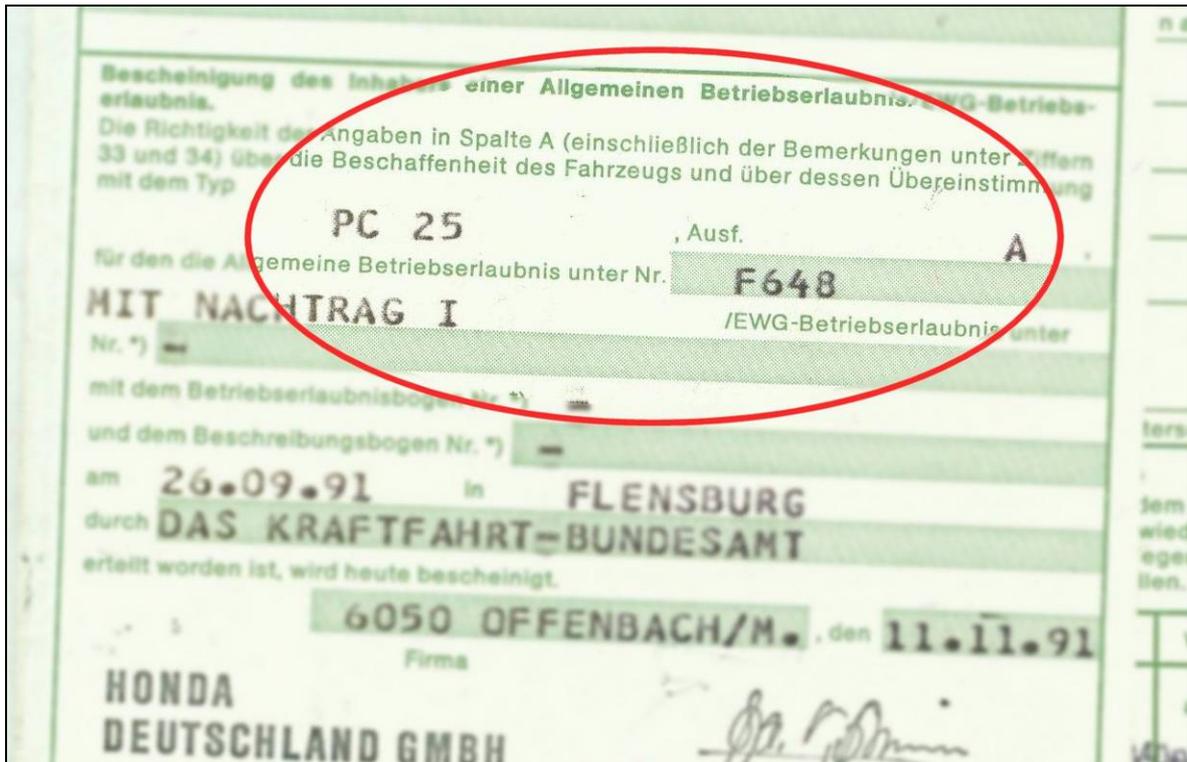


Bild 5a: Bei älteren Motorrädern stehen die Daten zu der ABE (ABE-Nummer) auf der letzten Seite des Fahrzeugbriefs. Diese Daten müssen sich.....



Bild 5 b: ...wiederfinden auf der Unbedenklichkeitsbescheinigung des Fahrzeug- und...

BRIDGESTONE
DEUTSCHLAND GMBH

Justus-von-Liebig-Str. 1 - 61352
Telefon 06172 408-255 - Telefax

UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG
für REIFENUMRÜSTUNGEN an HONDA - Krafträdern

Die BRIDGESTONE Deutschland GmbH, als Generalimporteur für BRIDGESTONE Reifen in der Bundesrepublik Deutschland, bestätigt hiermit, daß gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine technischen Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung in Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß §31 StVZO erhalten.

Fahrzeugtyp ABE Nr.	Handels- Bezeichnung	Felgenreiße	Reifenbereifung gem. ABE (v-vorne, h-hinten)	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen)
PC 25 F 648	CBR 600 F	v.3.50 x 17 h.4.50 x 17	Hersteller Bridgestone: v. 120/60 ZR17 (55W) tl Cyrox - 19G h. 160/60 ZR17 (69W) tl Cyrox - 20G	Hersteller Bridgestone: v. 120/60 ZR17 M/C (55W) tl BT01 h. 160/60 ZR17 M/C (69W) tl BT01 v. 120/60 ZR17 M/C (55W) tl BT01 h. 160/60 ZR17 M/C (69W) tl BT01 v. 120/60 ZR17 M/C (55W) tl BT01

Bild 5 c:des Reifenherstellers.

2.4. Reifen mit Sonderspezifikation für einzelne Maschinen

Motorradreifen sind trotz der Normung entsprechend der ECE R 75 Konstruktionselemente des Motorrades wie die übrigen Fahrwerkskomponenten. Dies bringt es mit sich, dass für einzelne Motorräder seitens der Hersteller Reifen für unbedenklich erklärt werden, die abweichend von der Standardversion (Normalausführung) des jeweiligen Reifenmodells über besondere Konstruktionen verfügen. Auch diese Reifen entsprechen natürlich der ECE R 75, haben allerdings zusätzliche positive Eigenschaften, die die sichere Verwendung auf dem entsprechenden Motorradmodell garantieren.

Von besonderer Bedeutung sind die Sonderspezifikationen dieser Reifen im Rahmen der Bestellung der Reifen beim Reifenhändler und bei der Erteilung des Montageauftrages. Zeigen Sie deswegen bei jeder Auftragserteilung den Fahrzeugschein des Motorrades und falls vorhanden eine aktuelle Unbedenklichkeitserklärung vor. Nur so kann der Reifenfachmann das für das Motorrad vorgesehene, korrekte Reifenmodell auswählen.

Für nachfolgend aufgeführte Motorradmodelle sind zumindest einzelne Reifenmodelle mit Sonderspezifikation erforderlich (**Die Liste stellt eine Auswahl dar und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit!**). Details zu den Sonderspezifikationen enthalten die vom Reifenhersteller veröffentlichte Reifenfreigabe oder Unbedenklichkeitsbescheinigung. Meist sind sie an Zusatzbuchstaben in der Modellbezeichnung zu erkennen (Bsp: Für eine Honda VFR 800 FI Typ RC46 ist als Hinterreifen nicht der Michelin **Pilot Road 2** sondern der Michelin **Pilot Road 2 A**, bzw. nicht der Metzeler **ME Z4** sondern der Metzeler **ME Z4 A** freigegeben).

Hersteller	Modell (Handelsbezeichnung)	Typ
BMW	F 800 GS	K 72
	F 800 S/ ST	E8ST
	K 1200 GT	K12/ K41
	K 1200 R	K 12R
	K 1200 S	K12S
	R 1100 S	R 2 S
	R 1200 RT/ST	R 12T/ R1ST
Ducati	ST 4/S	S2

Honda	CB 600 Hornet CBR 600 F/FS CBR 600 RR VFR 750 VFR 800 FI CBR 900 RR CBR 1000 RR VTR 1000 SP1/SP2/ F CBR 1100 XX X 11 CB 1300 /S ABS	PC36 PC35 PC37/PC40 RC 36 RC46 ab Baujahr 1998 SC28/SC33/SC44/SC50 SC57 SC45A/SC36 SC35 SC42 SC54
Kawasaki	Ninja ZX-9R ZRX 1200 / R/ S ZZ-R 1200	ZX 900 C ZRT 20A ZXT 20 C
Suzuki	SV 1000 N/ S GSF 1200 S/ SA Bandit GSX 1300 R Hayabusa	WVBX WVCB WVA1/ WVCK
Yamaha	FZ1/ Fazer FJR 1300/ A XJR 1300 MT-01	RN 16 RP04/ RP08/ RP13 RP06/ RP02 RP 18

Tabelle: Auswahl einiger Motorrader, fur die einzelne Reifenmodelle in Sonder-spezifikation erforderlich sind.

FTKMR